

Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. l

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

1. Salmonella-Infektion des Geflügels und der Schweine;

Art. 6 Bst. l^{bis}

l^{bis}. Zoonose: von Tieren auf Menschen übertragbare Infektionskrankheit;

Art. 179d Abs.1

¹ Als spezifiziertes Risikomaterial gelten:

- a. von Rindern jeden Alters: die Tonsillen, das Mesenterium und die Därme von Duodenum bis Rektum;
- b. von über 12 Monate alten Rindern: der Schädel ohne Unterkiefer, aber einschliesslich Hirn und Augen sowie das Rückenmark mit der harten Rückenmarkhaut (*Dura mater*);
- c. von Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben: die Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, ohne Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust und Lendenwirbel, ohne *Crista sacralis mediana* und Kreuzbeinflügel aber einschliesslich Spinalganglien.

Art. 180b Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Traberkrankheit im Bestand, in dem das verseuchte Tier gehalten wurde, oder in den Beständen, die nach Absprache

¹ SR 916.401

mit dem Bundesamt epidemiologisch abgeklärt wurden und sich als verseucht herausstellten, an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades und die Registrierung aller Tiere des Bestandes;
- b. die direkte Verbrennung des verseuchten Tierkörpers;
- c. die Vernichtung von Eizellen oder Embryonen des verseuchten Tieres;
- d. die Ermittlung und Tötung der Mutter des verseuchten Tieres;
- e. die Ermittlung und Tötung aller direkten Nachkommen von verseuchten Muttertieren;
- f. die Tötung der Tiere, die älter sind als zwei Monate, und die Schlachtung der jüngeren Tiere;
- g. das Einsenden des Kopfs einschliesslich der Tonsillen aller getöteten oder umgestandenen Tiere in das Referenzlaboratorium.

² Die Sperre wird zwei Jahre nach der Tötung der Tiere sowie der Reinigung und Desinfektion der Stallungen aufgehoben.

³ Werden die übrigen Tiere des Bestandes (Abs. 1 Bst. f) einer Genotypisierung unterzogen, müssen diejenigen Tiere, die mindestens einen ARR-Allel und keinen VRQ-Allel aufweisen, nicht getötet werden. Sobald der Bestand nur noch aus Tieren besteht, die mindestens einen ARR-Allel und keinen VRQ-Allel aufweisen, wird die einfache Sperre 1. Grades aufgehoben.

⁴ Werden Tiere geschlachtet, die jünger sind als zwei Monate (Abs. 1 Bst. f), so müssen deren Kopf und Organe des Bauchraumes gemäss Artikel 13 Absatz 1 VTNP entsorgt werden.

⁵ Nach Absprache mit dem Bundesamt kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise bei seltenen Rassen auf die Tötung des Bestandes (Abs. 1 Bst. f) verzichten. In diesem Fall ist der Bestand während der Dauer der Sperre zweimal jährlich amtstierärztlich zu untersuchen. Die Sperre wird aufgehoben, wenn nach zwei Jahren kein weiterer Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist. Werden während der Sperre Tiere zur Tötung abgegeben, so sind deren Köpfe einschliesslich der Tonsillen im Referenzlaboratorium zu untersuchen.

Gliederungstitel vor Art. 255

12. Abschnitt: Salmonella-Infektion des Geflügels und der Schweine

Art. 255 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Salmonella* spp. verursachten Infektionen von Geflügel und Schweinen der folgenden Nutzungstypen:

- a. Zuchttiere der Spezies *Gallus gallus* zur Produktion von Bruteiern (Zuchttiere);

- b. Legehennen zur Produktion von Konsumeiern (Legehennen);
- c. Masttiere zur Produktion von Poulet- oder Trutenfleisch (Masttiere);
- d. Zucht- und Mastschweine.

²Eine *Salmonella*-Infektion liegt vor, wenn der Erreger bei Geflügel, in Eiern oder auf Schlachttierkörpern von Geflügel oder Schweinen nachgewiesen wurde.

³Das Bundesamt bestimmt die *Salmonella*-Serotypen, deren Bekämpfung für die öffentliche Gesundheit von Belang ist, und die Anforderungen an die Untersuchungsmethoden.

Art. 256 Meldepflicht

¹Die Laboratorien teilen die Ergebnisse der Untersuchungen nach Artikel 257 dem Kantonstierarzt mit.

²Der Kantonstierarzt meldet verseuchte oder verdächtige Legehennenbestände sowie verseuchte Schlachttierkörper dem Kantonsarzt und dem Kantonschemiker.

Art. 257 Überwachung

¹Werden in einem Geflügelbestand mehr als 50 Zuchttiere, Legehennen oder Masttiere gehalten, so müssen sie auf enteritische *Salmonella*-Infektionen untersucht werden.

²Der Geflügelhalter nimmt Proben:

- a. von Zuchttieren alle zwei Wochen während der Legezeit;
- b. von Legehennen alle 15 Wochen während der Legezeit, erstmals in der dreissigsten Lebenswoche;
- c. von Masttieren frühestens 3 Wochen vor der Schlachtung.

³Der Kontrolltierarzt nimmt Proben:

- a. von Zuchttieren:
 - 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag,
 - 2. im Alter von vier bis fünf Wochen,
 - 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall,
 - 4. während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probenahmen);
- b. von künftigen Legehennen:
 - 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag,
 - 2. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall,
 - 3. frühestens neun Wochen vor der Schlachtung.

⁴Brütereien mit mehr als 1000 Eierplätzen müssen von jedem Schlupf Proben nehmen und diese untersuchen lassen.

⁵Zucht- und Mastschweine werden bei der Schlachtung stichprobenweise auf enteritische *Salmonella*-Infektionen untersucht.

Art. 258 Entnahme von Proben und Untersuchungen

¹Die Proben müssen von einem vom Bundesamt anerkannten Laboratorium untersucht werden.

²Das Bundesamt erlässt für die Entnahme von Proben und deren Untersuchung Vorschriften technischer Art.

³Die Laborbefunde müssen durch die Brütereien, die Geflügelhaltungen sowie die Betriebe, in denen Schweine geschlachtet werden, während 24 Monaten aufbewahrt und auf Verlangen den Kontrollorganen vorgewiesen werden.

Art. 259 Verdachtsfall

¹Es besteht der Verdacht, dass ein Bestand verseucht ist, wenn:

- a. in einer Probe aus der Umgebung der Tiere *Salmonella*-Serotypen, deren Bekämpfung für die öffentliche Gesundheit von Belang ist, nachgewiesen werden;
- b. die serologische Untersuchung von Blut oder Eiern einen positiven Befund ergibt; oder
- c. die Abklärungen darauf hindeuten, dass Menschen infolge des Konsums von Eiern oder Fleisch aus dem betreffenden Bestand erkrankt sind.

²Der amtliche Tierarzt entnimmt bei Verdacht so schnell wie möglich Untersuchungsmaterial und lässt es bakteriologisch auf *Salmonella*-Infektionen untersuchen.

Art. 260 Seuchenfall

¹Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von *Salmonella*-Serotypen, deren Bekämpfung für die öffentliche Gesundheit von Belang ist, die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Geflügelbestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. der verseuchte Bestand geschlachtet oder getötet wird;
- b. die Eier nicht mehr zu Brutzwecken verwendet werden und sie entweder als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP zu entsorgen oder vor ihrem Inverkehrbringen zu Speisezwecken einer Behandlung zur Tilgung der Salmonellen zu unterziehen sind;
- c. die Eier, die bereits bebrütet werden, als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden;
- d. das Frischfleisch von aus dem verseuchten Bestand stammenden Tieren vor dem Inverkehrbringen einer Behandlung zur Tilgung der Salmonellen unterzogen wird.

² Er hebt die Sperre auf, wenn:

- a. alle Tiere des verseuchten Bestandes getötet oder geschlachtet worden sind und die Reinigung und Desinfektion der Örtlichkeiten durch eine bakteriologische Untersuchung überprüft worden ist; oder
- b. zwei bakteriologische Untersuchungen im Abstand von zwei Wochen einen negativen Befund ergeben haben.

³ Er ordnet an, dass nachweislich durch Salmonellen kontaminiertes Frischfleisch von Schweinen vor dem Inverkehrbringen einer Behandlung zur Tilgung der Salmonellen unterzogen wird.

Art. 261 Entschädigung

Tierverluste wegen einer Infektion mit *Salmonella* spp. werden nicht entschädigt.

Gliederungstitel vor Art. 291a

7. Kapitel: Spezielle Vorschriften für Zoonosen

Art. 291a Überwachung von Zoonosen

¹ Überwachungspflichtig sind die folgenden Zoonosen und deren Erreger:

- a. Brucellose;
- b. Campylobacteriose;
- c. Echinokokkose;
- d. Listeriose;
- e. Salmonellose;
- f. Trichinellose;
- g. Tuberkulose, verursacht durch *Mycobacterium bovis*;
- h. verotoxinbildende *Escherichia coli*.

² Das Bundesamt kann andere Zoonosen und Zoonoseerreger überwachen, soweit es die epidemiologische Lage oder die Risikoabschätzung erfordert.

Art. 291b Risikoabschätzung

¹ Das Bundesamt erfasst in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft die notwendigen Daten, um Gefahren durch Zoonosen zu erkennen und zu beschreiben, die Exposition von Menschen und Tieren zu bewerten und die von Zoonosen ausgehenden Risiken zu beurteilen.

² Das von einer Zoonose ausgehende Risiko wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Vorkommen des Erregers bei Menschen und Tieren sowie in Lebens- und Futtermitteln;
- b. Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;
- c. wirtschaftliche Folgen;

- d. epidemiologische Entwicklungstendenzen.

Art. 291c Durchführung der Überwachung

¹ Die Überwachung erfolgt auf den folgenden Stufen der Lebensmittelkette:

- a. Primärproduktion;
- b. Lebensmittelproduktion;
- c. Futtermittelproduktion.

² Die Überwachung basiert auf den Kontroll- und Überwachungsprogrammen der Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung.

³ Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft Vorschriften technischer Art für die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern.

Art. 291d Überwachung der Antibiotikaresistenzen

¹ Das Bundesamt erfasst in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft von Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft Daten zur Antibiotikaresistenz von Zoonoseerregern sowie von anderen Erregern, sofern diese die öffentliche Gesundheit gefährden. Es führt zu diesem Zweck ein Überwachungsprogramm durch.

² Die Überwachung der Antibiotikaresistenzen stützt sich auf die Überwachung der Zoonosen und Zoonoseerreger nach Artikel 291c.

³ Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft Vorschriften technischer Art zur Überwachung der Antibiotikaresistenz von Zoonoseerregern und anderen Erregern.

Art. 291e Zoonosebericht

Das Bundesamt erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft sowie mit dem Schweizerischen Heilmittelinstitut jährlich einen Zoonosebericht. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen sowie eine Bewertung der Entwicklungstendenzen.

Art. 293 *Sachüberschrift*

Zusammenarbeit Seuchenpolizei - Lebensmittelkontrolle

Art. 297 Abs. 1 Bst. e

¹ Das Bundesamt hat folgende Aufgaben:

- e. Es genehmigt die Bekämpfungsprogramme von Branchenorganisationen, sofern sie den Zielen der Tierseuchenbekämpfung entsprechen, und mit der Auflage, dass ihm deren Ergebnisse regelmässig gemeldet werden.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am ... in Kraft.

² Die Artikel 255 Absatz 1 Buchstabe c, 257 Absatz 2 Buchstabe c und 260 Absatz 1 Buchstabe d treten am ... in Kraft.

³ Die Artikel 255 Absatz 1 Buchstabe d und 257 Absatz 5 treten am ... in Kraft.